

Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 25. Februar 2005

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des  
Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt für zulassungsbeschränkte Studiengänge die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen in staatlicher Verantwortung und enthält Bestimmungen zur Ausführung des zwischen den Ländern geschlossenen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag).“

2. In § 2 werden die Worte „zwischen den Ländern geschlossene“ und „über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „oder ein hochschulübergreifendes landesweites Verteilungsverfahren“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In Studien- oder Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen wird, sofern es sich nicht um einen weiterführenden Studiengang handelt, bei der Zulassung für das erste Fachsemester oder für den ersten Studienabschnitt ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>In diesem Auswahlverfahren gilt Artikel 12 des Staatsvertrages entsprechend. <sup>3</sup>Die Vorabquote nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Staatsvertrages ist entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppen an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studien- oder Teilstudiengang zu bilden, beträgt jedoch höchstens 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze; dies gilt auch, soweit durch die Bildung dieser Quote unter Berücksichtigung der übrigen Vorabquoten der Anteil der nach Artikel 12 des Staatsvertrages vergebenen Studienplätze 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet. <sup>4</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden

1. zu 75 bis 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens und

2. im Übrigen nach Wartezeit

vergeben. <sup>5</sup>Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Sätze 6 und 7; Buchst. b Satz 3 und Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 7 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 ist zu treffen

1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) oder

2. nach der Durchschnittsnote in Kombination mit mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien:

a) eine Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, oder

b) die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang.

<sup>2</sup>Mindestens 50 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze sind nach Satz 1 Nr. 2 zu vergeben; dabei muss der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommen.

(3) Die Hochschule stellt die besondere Eignung fest

1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,

2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,

3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,

4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studien-erfolg von Bedeutung sein können, oder

5. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.

(4) <sup>1</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch oder an einer schriftlichen Aufsichtsarbeit kann bis auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. <sup>2</sup>Die Vorauswahl für die Teilnahme richtet sich nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2. <sup>3</sup>Kommt es für die Vorauswahl auch auf die besondere Eignung an, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann bestimmen, dass auch die Studienplätze der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 des Staatsvertrages nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden, in dem die Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 nur ergänzend zu denen des Artikels 12 Abs. 4, 6 und 7 des Staatsvertrages Anwendung finden. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>In künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen wird lediglich eine Vorabquote nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gebildet. <sup>2</sup>Alle weiteren Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Verfahrens zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NHG) vergeben. <sup>3</sup>In künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kann die Durchschnittsnote zusätzlich berücksichtigt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule nach Maßgabe einer Verordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 durch Ordnung. <sup>2</sup>Darin sind insbesondere die Höhe der Vomhundertsätze und die Auswahlkriterien festzulegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „dem Grad der Qualifikation (Absatz 1)“ werden durch die Worte „der Durchschnittsnote“ ersetzt.

- e) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Die Hochschule kann für die Feststellung der Eignung nach Absatz 3 Nrn. 3 und 4 Gebühren erheben. <sup>2</sup>Hierzu erlässt die Hochschule eine Ordnung.“

6. § 6 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Im neuen Satz 1 werden die Worte „der Grad der Qualifikation (§ 5 Abs. 1)“ durch die Worte „die Durchschnittsnote“ ersetzt.

- cc) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Hochschule bei Rangleichheit ein Auswahlverfahren durchführen, in dem die Studienplätze nach dem Ergebnis bisher erbrachter Studienleistungen vergeben werden; dabei können die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 und 3 nur ergänzend berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „niedersächsischen staatlichen Hochschulen“ durch die Worte „Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ ersetzt.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studien“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; in ihm erhält Satz 1 folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Hochschulen regeln das Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge in einer Ordnung, wenn Zulassungsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 erforderlich sind.“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

9. Es wird der folgende neue § 8 eingefügt:

„§ 8

Studienplatzvergabe nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahlentscheidung der Hochschule innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes gelten die Auswahlkriterien des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung zukommen muss. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3, 4 und 9 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Führt die Hochschule eine Vorauswahl durch, kann zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 5 Abs. 4 Satz 2 der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule nach Maßgabe einer Verordnung nach § 9

Satz 1 Nr. 1 durch Ordnung. <sup>2</sup>Darin sind insbesondere die Höhe der Vorhundertsätze und die Auswahlkriterien festzulegen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „und zwar auch in hochschulübergreifenden landesweiten Verteilungsverfahren,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „und das Feststellungsverfahren“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden das Komma und die Worte „ausgenommen für weiterführende Studien“ gestrichen.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Fachministerium erlässt auch die Verordnungen nach Artikel 16 des Staatsvertrages.“

## Artikel 2

### Übergangsbestimmungen

(1) Auf die Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2005 sind Artikel 13 des zwischen den Ländern geschlossenen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und § 5 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Soweit eine Hochschule nicht in der Lage ist, rechtzeitig die Voraussetzungen für die Durchführung von Zulassungsverfahren nach dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes zu schaffen, kann sie durch einen Beschluss des Präsidiums bestimmen, dass zum Wintersemester 2005/2006 und erforderlichenfalls auch zum Sommersemester 2006 in einzelnen oder allen bei ihr angebotenen Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, die Studienplatzvergabe nach § 5 NHZG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgt. <sup>2</sup>Dieser Beschluss des Präsidiums ist unverzüglich vom Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen und wird nur wirksam, wenn diese Bekanntmachung für das Wintersemester 2005/2006 bis zum 30. April 2005 und für das Sommersemester 2006 bis zum 31. Oktober 2005 erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Unter den in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen kann eine Hochschule durch einen Beschluss des Präsidiums ferner bestimmen, dass zum Wintersemester 2005/2006 und erforderlichenfalls auch zum Sommersemester 2006 in einzelnen oder allen bei ihr angebotenen Studiengängen, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes ausschließlich nach der Durchschnittsnote erfolgt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2005

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff